

hauptung aufgestellt worden, daß bloße Rücksichten auf den Vortheil der Verpflichteten die Ablehnung des Antrags bedingt haben; allein ich möchte doch wohl, nachdem eine desfallige Petition von 38 Rittergutsbesitzern aus dem Leipziger Kreise dort eingegangen ist, glauben, daß jener Beschluß mehr in Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse, als aus Sorge für den Vortheil der Verpflichteten herbeigeführt worden sei. Es ist zwar auch zu gleicher Zeit dem Ablösungsgesetze der Vorwurf gemacht worden, daß es für die Berechtigten viele Nachtheile enthalte; ich kann dies aber nicht zugeben, sondern so viel ich wahrzunehmen Gelegenheit hatte, glaube ich vielmehr, daß das Ablösungsgesetz viele Vortheile für den Berechtigten enthält, und dasselbe rücksichtlich der Frohn- und Servitutenablösung mehr zum Nachtheil der Verpflichteten gereichen dürfte. Ich möchte also der geehrten Kammer anrathen, dem Beschlusse, welchen sie früher mit bedeutender Majorität gefaßt hat, treu zu bleiben.

Abg. Bonitz: Wenn der geehrte Sprecher zu meiner Rechten mir eine Bevormundung Schuld giebt, so glaube ich dies eben so wenig zu verdienen, als ich es für passend finde. Wenn ich mich nach meiner Ueberzeugung aussprach, und wenn mir das Wohl meiner zum Theil armen Mitbürger am Herzen liegt, so würde ich dies keine Bevormundung nennen; eben so wenig würde ich es so nennen, wenn derselbe verehrte Abgeordnete, wie das öfterer geschehen ist, für Verminderung oder gleichere Vertheilung der Abgaben oder sonst im Interesse des Volkes sprach. Ich möchte das nur für eine Pflicht eines jeden Abgeordneten erkennen, sich nach seiner Ueberzeugung offen auszusprechen, unbekümmert, ob er überall Anklang findet oder nicht.

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, daß darüber kein Zweifel obwaltet, daß es rathsam ist, an den Grundsätzen, welche in dem Ablösungsgesetze niedergelegt worden sind, nicht zu rütteln. Diese Ansicht hat die Staatsregierung befolgt am letzten Landtage, sie ist ihr auch an dem gegenwärtigen treu geblieben, und auch in der geehrten Kammer hat sich bei vielfältigen Gelegenheiten die Meinung kund gethan, wie unerläßlich nothwendig es ist, daß ein Gesetz, dessen Anwendung und Ausführung einen so langen Zeitraum erfordert, fest stehe, damit nicht Ungleichheiten herbeigeführt werden zwischen denen, auf welche das Gesetz sofort Anwendung fand, und auf welche es erst später Anwendung finden wird. Ich glaube, man kann wohl die Fragen in Beziehung auf die Grundsätze, welche für die Ablösung der Laudemialpflicht in dem Gesetze festgestellt worden sind, ganz auf sich beruhen lassen, mögen sie vortheilhaft sein für den Verpflichteten oder den Berechtigten; ich glaube aber auch, und dies sei beiläufig gesagt, daß diese Grundsätze die richtige Mitte halten und die Verpflichteten und Berechtigten sich dabei beruhigen können. Entsteht die Frage, soll hier ausgesprochen und der Antrag darauf gerichtet werden, ob es rathsam sei, jedem Theile das Provokationsrecht zu gestatten, oder sich nicht dabei zu beruhigen, was das Gesetz jetzt bestimmt hat, nämlich nur freie Vereinigung, so habe ich, als ich mich gegen

diesen Antrag aussprach, in der That nur das Interesse der Verpflichteten vor Augen gehabt. Ich besorge sehr, daß wir hier die öffentliche Meinung, welche sich angeblich für einen Zwang aussprechen soll, mißverstehen, und bin überzeugt, daß unter 20 Lehnspflichtigen vielleicht nur 2, 3 sich befänden, denen es erwünscht wäre, wenn ein Zwang ausgesprochen würde, während der andere Theil es beklagen möchte, daß er genöthigt sein sollte, schon jetzt eine Leistung dafür zu übernehmen. Allerdings können einzelne Beispiele Nichts thun, doch muß ich wiederholt darauf verweisen, daß bei dem Kreisamte Schwarzenberg, wo die Staatsregierung den Lehnspflichtigen mit sehr günstigen Bedingungen entgegen gekommen ist, indem sie bestimmte, daß man nur 2 Lehnsfälle im Jahrhundert annehmen wollte, während bei einer strengen Auslegung des Gesetzes mehrere angewendet werden können, dem ungeachtet nur einzelne Anträge auf eine derartige Ablösung eingegangen sind. Gewiß ist das Ablösungsgesetz eines der nützlichsten, welches im Lande erschienen ist. Man kann aber in solchen Prinzipien leicht zu weit gehen. Es ist eine andere Frage, wenn man einen Zwang ausspricht für eine Leistung, die jährlich und fortlaufend ist, wo also der Vortheil sofort eintritt, als für eine Leistung, welche erst in der Zukunft zur Erhebung gelangt.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so wird nun der Referent zum Schluß zu sprechen haben.

Referent D. Schröder: Ich habe nur wenige Bemerkungen noch beizufügen in Bezug auf das, was der erste Sprecher gegen den Deputations-Bericht erinnerte, indem ich das, was außerdem zu bemerken war, schon jedem einzelnen Redner entgegnet habe. Der erste Sprecher hob die Ansicht heraus, daß es lediglich im Interesse der Verpflichteten sei, diese Abänderung im Ablösungsgesetze nicht vorzunehmen, weil er meinte, sie würden dadurch viel zu sehr benachtheiligt werden. Zum Theil hat schon ein anderer Abgeordneter darauf geantwortet, indem er bemerklich machte, daß die Berechtigten widersprechen müßten, weil diese überzeugt wären, es würden aus dem Antrage der Deputation Nachtheile für die Berechtigten und Vortheile für die Verpflichteten hervorgehen. Daraus wird wenigstens so viel klar werden, daß die Verpflichteten nicht benachtheiligt werden. Allein eben daraus, daß die Berechtigten glauben, sie würden benachtheiligt, folgt von selbst, daß die Nachlassung einer freien Vereinigung zu Nichts führen kann. Es können noch so viele Verpflichtete den Wunsch aussprechen, abzulösen, wenn aber der Berechtigte glaubt, er komme dabei zu kurz, so wird eine freie Vereinigung nicht zu Stande kommen. Deshalb wird sich die Ablösung der Laudemialpflicht, während alle andern Ablösungen hoffentlich in wenigen Jahren zu Stande kommen, noch Jahrhunderte lang hinschleppen, sobald kein Zwang da ist und der Berechtigte glaubt, daß er benachtheiligt wird. Daß aber der Verpflichtete gewiß nicht benachtheiligt wird, das geht daraus hervor, daß in den am meisten vorkommenden Fällen, wo 5 Lehnsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden, die Bezahlung eines einma-